

Satzung

Motorsportclub Pattensen v. 1928 e. V. im ADAC



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 6. Juli 1952 in Pattensen wieder gegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Pattensen v. 1928 e. V. im ADAC“ (nachfolgend MSC genannt). Er hat seinen Sitz in Pattensen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Springe eingetragen.

Das Geschäftsjahr des MSC ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des MSC

Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung. Der MSC fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln des ADAC und internationalen Motorsportorganisationen, denen der ADAC angeschlossen ist und wahrt die Belange dieser Organisation.

Der MSC führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Er fördert die Touristik und Maßnahmen zur Jugendförderung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung

Motorsportclub Pattensen v. 1928 e. V. im ADAC



Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Mitglieder
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich insbesondere Verdienste um den MSC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei.

Satzung

Motorsportclub Pattensen v. 1928 e. V. im ADAC



§ 5

Beiträge

Der MSC erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft beim MSC kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus der Mitgliederliste des MSC gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
- b) die Streichung im Interesse des MSC notwendig erscheint.

Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswege endgültig entscheidet.

§ 7

Leitung im MSC

Organe des MSC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Satzung

Motorsportclub Pattensen v. 1928 e. V. im ADAC



§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSC. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse – mindestens zwei Wochen vorher – einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- b) Bericht des Vorsitzenden
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- d) Bericht des Sportleiters und übrige
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen berühren das Abstimmungsergebnis nicht. Näheres regelt die Wahlordnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderung
- b) über Dringlichkeitsanträge

Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Clubs können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Satzung

Motorsportclub Pattensen v. 1928 e. V. im ADAC



Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Verdeckte Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied solchen verlangt. Blockwahl ist zulässig.

Anträge für die Mitgliederversammlung des MSC können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung des MSC können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

In jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Satzung

Motorsportclub Pattensen v. 1928 e. V. im ADAC



§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des MSC,
- b) auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, wenn er die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

§ 11

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende
2. stellvertretende Vorsitzende
3. Schatzmeister

Die unter den Positionen 1., 2. und 3. genannten Personen sind der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Abwesenheit des Vorsitzenden vertreten der stellvertretende Vorsitzende oder Schatzmeister mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein. Weiterhin gehören dem Vorstand an:

4. Sportleiter Motoball
5. Sportleiter Rallye, Touristik
6. stellvertretender Schatzmeister
7. Schriftführer
8. Verkehrsreferent, Pressewart
9. Vergnügungswart

Satzung

Motorsportclub Pattensen v. 1928 e. V. im ADAC



Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, außer des geschäftsführenden Vorstandes. Ist keine ungerade Zahl der Vorstandsmitglieder vorhanden, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, in Abwesenheit die des Vertreters.

Beisitzer können bei Bedarf vom Vorstand, zum Beispiel für besondere Veranstaltungen, ernannt werden.

Der Vorstand vertritt den MSC in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 12

Kassenprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Kassenprüfer erforderlich. Sie werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Jahre scheidet ein Kassenprüfer aus, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Belege und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Satzung

Motorsportclub Pattensen v. 1928 e. V. im ADAC



§ 13

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des MSC Pattensen kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pattensen mit der Auflage, es für Zwecke der Verhütung von Verkehrsunfällen sowie zur Förderung der Verkehrssicherheit zu verwenden.

Über die Verwendung des Geldes und der Sachwerte hat die Stadt Pattensen durch Aushang öffentlich Rechenschaft abzulegen.

Pattensen, 05. März 1999

Edwin P. Bartram *B. Hilde*
Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender Schatzmeister